

Satzung des Gewerbevereins Adelsheim

Der am 15. Februar 1989 neu gegründete Gewerbeverein Adelsheim ist unter der Nummer VR450170 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und gibt sich nachstehende Satzung.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Adelsheim e.V
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Adelsheim

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben:

- 2.1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen der Stadt und deren Stadtteile zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
- 2.2. Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) mit der Stadt Kontakt zu halten um die Anliegen des Handels, des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
 - b) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
 - c) durch geeignete Maßnahmen (z.B. geselliges Beisammensein) den Gemeingeist der Mitglieder zu stärken.
- 2.3. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Die **aktive Mitgliedschaft** des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art, die ihr Gewerbe in Adelsheim angemeldet haben.
- b) freiberuflich Tätige, natürliche als auch juristische Personen, die ihren Sitz in Adelsheim oder den Stadtteilen haben.

4.2 Die **passive Mitgliedschaft** des Vereins können erwerben, ehemalige Vereinsmitglieder die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind oder ihren Firmensitz in einen anderen Ort verlagert haben.

4.3 Mitglieder die die Voraussetzungen aus Punkt 4.1 wegen Geschäftsaufgabe nicht mehr erfüllen werden automatisch als passives Mitglied geführt.

4.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand
- b) durch Tod des Mitgliedes. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht automatisch die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über.
- c) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- u. Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung von dem Vorstand, auszusprechen ist.
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven/passiven Mitglieder

5.1 Aktive Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle aktiven Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

5.2 Passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sind nicht in Vereinsorgane wählbar.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Fünffachen eines Jahresbeitrages

§ 7

7.1 Organe des Vereins

a) Vorstand

er besteht aus:

- 1) bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- 2) dem Schriftführer
- 3) dem Kassierer

b) erweiterter Vorstand

Er besteht aus:

- a.) den Mitgliedern des Vorstandes
- b.) den 4 Beisitzern
- c.) den Vorsitzenden der Ausschüsse

Bei der Wahl der Beisitzenden ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand kann auch sachkundige passive und aktive Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben auf passive Mitglieder zurückgreifen.

In den Vorstand und in den erweiterten Vorstand des Gewerbevereins kann nur ein Mitglied gewählt werden, das in keinem anderen Gewerbeverein bereits in der Vorstandschaft tätig ist. Bei bekannt werden einer solchen Doppelfunktion ist die Vorstandstätigkeit der betreffenden Person sofort aufzuheben.

c) Fachgruppen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Fachgruppen (Ausschüsse) innerhalb des Vereins gebildet werden.

d) Die Mitgliederversammlung (siehe §8)

7.2 Aufgaben und Wahl der Organe

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist stets allein vertretungsberechtigt.

Im Einzelnen hat:

- a) **einer der Vorsitzenden** zu Mitgliederversammlungen, Ausschuss- u. Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten
- b) **der Schriftführer** die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist in Absprache mit einem der Vorsitzenden zu erledigen.
- c) **der Kassier** die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit einem der Vorsitzenden zu erledigen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und bestätigen in schriftlicher Form die ordentliche Führung.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist für die folgende Wahlperiode nicht zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Bei schriftlicher Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuß.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, ist der erweiterte Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Beisitzer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für Beisitzer, die vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, können von dem Vorstand Ersatzmitglieder kommissarisch bis zu nächsten Wahl berufen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der Ausschußmitglieder
- f) Beschlußfassung über den Etat
- g) Entscheidung über den Einspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschluß eines Mitglieds
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlußfassung über Beitragshöhe
- j) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach der Festlegung durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Adelsheim unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

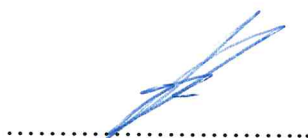
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der vorhandenen Akten beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Generell gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

§ 10

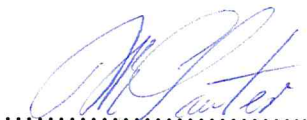
Schlußbestimmung

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluß herbeizuführen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die restliche Satzung keine Auswirkung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03. 2017 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister 2018 in Kraft.



1. Vorsitzender
H.-J. Besser



2. Vorsitzender
Michael Sauter